Bürgerbegehen „lieber zurück auf los“

Die Vertreter/innen des Bürgerbegehrens haben am 30.03.2026 3.331 Unterschriftenlisten für das o.g. Bürgerbegehren übergeben und damit das Bürgerbegehren gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO eingereicht, da gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS), die erforderlichen 11.379 gültigen Unterschriften nach der dort vorgesehenen Überprüfung einer Stichprobe durch die Stadt, übergeben wurden. Der Rat muss nun unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung über dessen Zulässigkeit entscheiden (Art. 18a Abs. 8 BayGO).

Für den Bürgerentscheid sind auch ein Abstimmungsleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Näheres hierzu regelt Art. 5 Abs. 1 GLKrWG i.V.m. § 1 Abs. 1 BürgerBegEntschS (BBS). Danach beruft der Stadtrat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter für Bürgerentscheid. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Für den anstehenden Bürgerentscheid wird Herr OBM Marcus König zum Abstimmungsleiter und als sein Vertreter Herr BDR, Olaf Kuch bestellt.

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BBS gilt: Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit.

Das Bürgerbegehren mit seiner Fragestellung *„Sind Sie dafür, dass die derzeitigen Planungen & Maßnahmen (nach aktuellem Planfeststellungsverfahren) für den Ausbau des Frankenschnellwegs sofort gestoppt werden?“* ist auch in der eingereichten Form formell und materiell zulässig.

Die gesetzlichen und satzungsgemäßen formellen Anforderungen an die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind hier erfüllt. Es wurde eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende, hinreichend bestimmte Frage gestellt. Es wurden vertretungsberechtigte Personen samt jeweilig stellvertretender Person angegeben. Auch die sonstigen formalen Anforderungen an den Inhalt der Unterschriftenlisten aus § 2 Abs. 2, Abs. 3 BBS wurden eingehalten.

Die Fragestellung wurde auf den Unterschriftslisten auch mit einer ausreichenden Begründung versehen. Zwar wird dort die Größenordnung der Ausgaben für den Ausbau des Frankenschnellwegs entsprechend der planfestgestellten Planungen mit rund einer Milliarde Euro angegeben. Es wurde dabei aber nicht darauf hingewiesen, dass ein (wohl auch noch nicht feststehender) Anteil dieser Kosten durch den Freistaat Bayern zweckgerichtet für den Ausbau gefördert würde. Allerdings macht dies die Begründung nicht irreführend, da die Kosten zumindest bei der Stadt auch in dieser Höhe entstehen werden, zumal entsprechend der Rechtsprechung des BayVGH im Zweifel Bürgerbegehren zugunsten der Initiatoren wohlwollend auszulegen sind (u.a. BayVGH, Urt. v. 19.02.1997, 4 B 96.2928).

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens betrifft auch eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt, hier die Umsetzung (Maßnahmen und Planungen) eines Straßenbauvorhabens auf der Grundlage vorliegender Planfeststellungsentscheidungen, deren Erlass die Stadt beantragt hatte und deren Umsetzung sie auch selbst direkt steuern kann (Art. 18a Abs. 1 BayGO).

Es handelt sich bei der Angelegenheit, die von der Fragestellung erfasst ist, auch um keine Angelegenheit aus dem sog. Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 BayGO, über die kein Bürgerentscheid stattfinden könnte.

Der Bürgerentscheid soll Sonntag, den 28.06.2026 stattfinden. Dabei sollen alle stimmberechtigten Personen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Briefwahlunterlagen ohne vorherigen

Antrag zugesandt bekommen (Art. 18a Abs. 10 Satz 5 GO). Das ermöglicht eine drastische Reduzierung der Stimmbezirke und der erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen, was wiederum erheblich Kosten und Verwaltungsaufwand spart.

Der Stadtrat entscheidet gem. § 3 Abs. 3 BBS über den Inhalt des Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält die Fragestellung; darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeeinflussenden Angaben zulässig.

Gem. § 3 Abs. 2 BBS wird gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung die Bürgerschaft vom Oberbürgermeister über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides schriftlich unterrichtet. Im Anschluß an diese Unterrichtung legen vertretungsberechtigte Personen und Stadtrat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides bündig dar.

Dabei müssen Bürgerentscheide jeweils in Fragestellungen formuliert werden, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind.

Inhalt des Stimmzettels

Darlegung der beiden Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids

1. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sind der Auffassung, dass die für den Ausbau des Frankenschnellwegs benötigten Gelder sinnvoller für Nürnbergs Bevölkerung eingesetzt werden könnten. Aus diesen Gründen sollen die Planungen zum Ausbau des Frankenschnellwegs (gem. Planfeststellungsverfahren) gestoppt und überarbeitet werden und es soll ein städtebaulicher Neuansatz erfolgen.

 Wenn Sie sich dieser Meinung anschließen, stimmen Sie bitte mit **JA**.

2. Die Mehrheit des Stadtrats ist überzeugt: Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, den Ausbau voranzubringen.

 Wenn Sie sich dieser Meinung anschließen, stimmen Sie bitte mit **NEIN**.

Frageformulierung

Sind Sie dafür, dass die derzeitigen Planungen & Maßnahmen (nach aktuellem Planfeststellungsverfahren) für den Ausbau des Frankenschnellwegs sofort gestoppt werden?

Ja ◯ Nein ◯